

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 332/97 DER KOMMISSION****vom 25. Februar 1997****über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2031/96 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2327/96<sup>(4)</sup>, wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2031/96

angeführten 356,053 Tonnen Orangensaft mit einem Zuckergehalt von 55° Brix oder mehr nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die am 21. Februar 1997 gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 21. Februar 1997 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die am 21. Februar 1997 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2031/96 für Orangensaft mit einem Zuckergehalt von 55° Brix oder mehr mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 27,14 % ausgestellt.

Die nach dem 13. Januar 1997 und vor dem 24. Februar 1997 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1996, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 24. 10. 1996, S. 25.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 4. 12. 1996, S. 15.